

# RS Vwgh 2019/6/19 Ra 2018/01/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2019

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §34 Abs4

AsylG 2005 §34 Abs5

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2018/18/0004 E 18. Dezember 2018 RS 1

## Stammrechtssatz

Das in § 34 Abs. 4 AsylG 2005 normierte Gebot, die Verfahren von Familienmitgliedern "unter einem" zu führen, richtet sich nach dem Gesetzeswortlaut an die Behörde, während § 34 Abs. 5 AsylG 2005 festlegt, dass die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß auch für das Verfahren beim BVwG gelten, wodurch sichergestellt wird, dass auch die Verfahren von jenen Familienmitgliedern, die beim BVwG anhängig sind, gemeinsam entschieden werden. Dem Gesetz ist jedoch keine Anordnung zu entnehmen, dass sämtliche Verfahren im Familienverband, die bereits in verschiedenen Instanzen anhängig sind, ebenfalls unter einem geführt werden müssen. Eine gemeinsame Führung der Verfahren hat somit nur dann zu erfolgen, wenn diese gleichzeitig beim BFA oder gleichzeitig im Beschwerdeverfahren beim BVwG anhängig sind (vgl. VwGH 15.11.2018, Ro 2018/19/0004).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018010204.L02

## Im RIS seit

08.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>